

REGLEMENT über die Benützung von Schulräumen, Hallen- und Sportanlagen der Gemeinde Altdorf (vom 5. Mai 2025)

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 37 und Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND NUTZUNG

Artikel 1 Gegenstand und Begriff

¹Dieses Reglement ordnet die Nutzung von Schulräumen, Hallen- und Sportanlagen der Gemeinde Altdorf.

²Es gilt für:

- a) die Schulhäuser mit deren Aulen und Nebenräumen;
- b) die Turnhalle Hagen;
- c) die Sporthalle Feldli mit deren Aussenanlagen;
- d) die Sportplätze der Gemeinde.

³Als Veranstalter im Sinne dieses Reglements gilt, wem die Nutzungsbewilligung erteilt wird.

¹ GO, RBA 1.11

3.15

(Mai 2025)

⁴Der Betrieb im Mehrzweckgebäude Winkel inkl. Turnhalle, ist im Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude Winkel geregelt (Altdorf Rechtsbuch 3.16 vom 05. August 2019).

Artikel 2 Nutzung durch die Gemeinde

Die Räumlichkeiten und Anlagen nach Artikel 1 dienen in erster Linie der Gemeinde, um ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie dienen namentlich dem Schulbetrieb. Jede weitere Nutzung ist nachrangig.

Artikel 3 Weitere Nutzung

¹Im Rahmen von Artikel 2 können die Schulräume, Hallen- und Sportanlagen nach diesem Reglement Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Ortsvereine haben Vorrang.

²Privatanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Partys etc. sind grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

2. Kapitel: ALLGEMEINE UND BESONDERE BENUTZUNGSREGELN

Artikel 4 Allgemeine Benützungseinschränkung

¹Die Anlagen und Räumlichkeiten bleiben an folgenden Schulferien und Feiertagen der Gemeindeschule geschlossen:

- a) Sommerferien (anfangs Juli bis Mitte August)
- b) Allerheiligen
- c) Maria Empfängnis (8. Dezember)
- d) Weihnachtsferien
- e) Fasnachtstage
- f) St. Josefstag (19. März)
- g) Ostertage
- h) eine Woche während den Frühlingsferien
- i) Auffahrt (Donnerstag bis Sonntag)
- j) Pfingsttage
- k) Fronleichnam (Donnerstag bis Sonntag)
- l) an Brückentagen der Gemeindeschule

²In bestimmten Zeitfenstern der Schulferien werden notwendige Unterhalts- und Reinigungsarbeiten ausgeführt. Die jeweiligen Schulgebäude und Turnhallen sind dann geschlossen und nicht zugänglich. Die Nutzenden (Schule und Vereine) werden darüber frühzeitig durch die Liegenschaftsverwaltung / Hauswartung informiert.

³Lehrpersonen haben jedoch zu Sitzungs-, Weiterbildungs- und Vorbereitungszwecken grundsätzlich Zugang zu den Räumlichkeiten. Insbesondere bei Grundreinigungsarbeiten (z.B. während Sommerferien) ist der Zugang eventuell eingeschränkt oder nicht immer möglich. Den Anweisungen der Hauswarte ist in dieser Zeit Folge zu leisten.

⁴Sonderlösungen während den Sommer-/Weihnachtsferien für Vereine mit Meisterschaftsbetrieb, sind in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung möglich (z.B. Training im August oder anfangs Januar).

3.15

(Mai 2025)

⁵Vorbehalten bleiben weitere Anlagenschliessungen, welche aufgrund wichtiger Unterhalts-/ Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Artikel 5 Benützungsdauer

¹Die Hallen- und Sportanlagen (inkl. Kraftraum und Aussenanlage Feldli) stehen den Inhabern einer Bewilligung täglich zur Verfügung, soweit sie nicht für den Schulbetrieb beansprucht werden.

²Sie sind spätestens um 22.45 Uhr zu schliessen. Die Öffnungszeiten sind in den einzelnen Benützungsordnungen geregelt.

³Vereinzelte Ausnahmen im Meisterschaftsbetrieb können auf Anfrage geprüft und nach Möglichkeit gewährt werden.

Artikel 6 Sorgfaltspflicht

¹Alle Benützenden haben mit den Räumen, Einrichtungen und Gerätschaften, die ihnen zur Nutzung überlassen sind, sorgfältig und sparsam umzugehen. Die Benützenden haben sich um einen sparsamen Licht- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

²Fehlende, verlorene oder beschädigte Einrichtungen und Gerätschaften sind umgehend der Hauswartung zu melden.

³Bei Veranstaltungen erfolgt die Übergabe und Rücknahme durch den objektverantwortlichen Hauswart oder den pikettdienstleistenden Hauswart.

Artikel 7 Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten ist es verboten zu rauchen.

Artikel 8 Reinigung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass in benützten Räumen, Anlagen und Einrichtungen unmittelbar nach der Veranstaltung eine Grobreinigung durchgeführt wird

Artikel 9 Abfallentsorgung

Bei Anlässen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der anfallende Kehrricht ordnungsgemäss entsorgt wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Artikel 10 Turnmaterial

¹Geräte, Einrichtungen und das schuleigene Turnmaterial stehen den Benützenden zur Verfügung. Alle Anlagen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Am Ende der Benützungsdauer sind alle Geräte an den jeweiligen Bestimmungsort zu versorgen.

²Beschädigungen sind der Hauswartung zu melden.

Artikel 11 Ruhe und Ordnung

¹Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

3.15

(Mai 2025)

²Die Benutzer von Hallen- und Sportanlagen haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere beim Verlassen der Anlagen.

Artikel 12 Parkplätze

Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

Artikel 13 Gastwirtschaftsbetrieb

¹Will der Veranstalter einen Gastwirtschaftsbetrieb führen, hat er die Bestimmungen des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes¹ einzuhalten.

²Er hat die erforderlichen Bewilligungen des Kantons einzuholen.

³Ein Rechtsanspruch, im Rahmen der Veranstaltung Getränke oder Speisen zu verkaufen, besteht nicht.

Artikel 14 Sanitätsdienst

¹Der Veranstalter ist verantwortlich, einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen.

²Das Sanitätszimmer in der jeweiligen Sporthalle steht hierfür zur Verfügung.

¹ GWG, RB 70.2111

Artikel 15 Besondere Benützungsordnungen

¹Neben den allgemeinen Benützungsregeln sind die im Anhang enthaltenen besonderen Benützungsregeln zu beachten, nämlich:

- a) die Benützungsordnung für die Sporthalle Feldli (Anhang 2);
- b) die Benützungsordnung für die Aussenanlage Feldli (Anhang 3);
- c) die Benützungsordnung für die Turnhalle Hagen (Anhang 4);
- d) die Benützungsordnung für Schulräumlichkeiten (Anhang 5);
- e) die Benützungsordnung für die Aula Hagen (Anhang 6);
- f) die Benützungsordnung für die Kochräume (Anhang 7);
- g) die Benützungsordnung für die Werkstätten (Anhang 8).

²Diese Anhänge sind Bestandteil des vorliegenden Reglements.

3. Kapitel: FEUERPOLIZEI

Artikel 16 Notausgänge und Brandschutztüren

¹Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die bezeichneten Notausgänge (inklusive Haupteingang und Gangbereiche) während der Benützung der Räume frei zugänglich und entriegelt sind.

²Zudem ist er verantwortlich, dass die bezeichneten Brandschutztüren im Brandfall geschlossen werden.

3.15

(Mai 2025)

Artikel 17 Maximale Belegung

Bei Anlässen gelten folgende maximalen Personenbelegungen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Sporthalle Feldli, Zuschauertribüne | 700 Personen |
| b) Sporthalle Feldli, Hallenebene | 900 Personen |
| | (Hallentor Nord entriegelt) |
| c) Turnhalle Hagen | 750 Personen |
| d) Aula Hagen | 200 Personen |
| e) Aula St. Karl | 100 Personen |

4. Kapitel: SCHÄDEN UND HAFTUNG

Artikel 18 Schäden

Der Veranstalter haftet der Gemeinde für Schäden, die bei der Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen verursacht werden.

Artikel 19 Haftungsausschluss der Gemeinde

¹Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zurückzuführen sind.

²Für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenen oder privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

5. Kapitel: GESUCH UND BEWILLIGUNG

1. Abschnitt: Bewilligungspflicht und Gesuch

Artikel 20 Bewilligungspflicht

Wer Räume, Anlagen oder Einrichtungen nach Artikel 1 nutzen will, benötigt eine Bewilligung.

Artikel 21 Gesuch

¹Der Veranstalter hat der Bauabteilung, Bereich Liegenschaften, ein Gesuch einzureichen.

²Das Gesuch muss sämtliche Angaben enthalten, die erforderlich sind, um die Nutzungs-bewilligung zu erteilen. Dazu gehören namentlich:

- a) Angaben zum Veranstalter;
- b) Angaben zu weiteren Personen, die für den Anlass verantwortlich sind;
- c) Zweck und Art des Anlasses;
- d) benötigte Räume, Anlagen und Einrichtungen;
- e) Benützungzeiten.

³Das Gesuch ist online über das entsprechende Reservationsprogramm der Gemeinde einzureichen. Ausnahmsweise kann es schriftlich eingereicht werden.

3.15

(Mai 2025)

2. Abschnitt: Bewilligung

Artikel 22 Arten

Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

- a) Bewilligung zur einmaligen Nutzung der gewünschten Räume, Anlagen und Einrichtungen (Einzelbewilligung);
- b) Bewilligung zur regelmässigen Nutzung der gewünschten Räume, Anlagen und Einrichtungen während eines Jahres (Dauerbewilligung).

Artikel 23 Zuständigkeit

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 erteilen die Bewilligung:

- a) für die Benützung der Turnhalle Hagen und der Sporthalle Feldli (mit Aussenanlage):
 - während der Schulzeit von 07.00 bis 18.00 Uhr die Schulleitung;
 - während der übrigen Zeit der die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften;
- b) für die Benützung der Sportplätze:
 - die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften;
- c) für die Benützung der der Schulräume in sämtlichen Schulhäusern (mit Aula):
 - während der Schulzeit von 07.00 bis 18.00 Uhr die Schulleitung;
 - während der übrigen Zeit die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften.

²Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für folgende Veranstaltungen:

- a) Grossanlässe;
- b) Festanlässe mit Verlängerung und Verkehrsregulierungen;
- c) Veranstaltungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2.

³In Zweifelsfällen haben sich die Bewilligungsinstanzen gegenseitig abzusprechen.

Artikel 24 Erteilung der Bewilligung

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Belegungsplan der Räume, Hallen und Anlagen es erlaubt und wenn der Anlass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr bedeutet.

²Als problematische Anlässe im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich auch Anlässe mit spirituellem, esoterischem, sektiererischem oder ähnlichem Hintergrund.

³Die Bewilligung kann mit geeigneten Auflagen verbunden werden.

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Bewilligung erteilt wird oder aufrecht-erhalten bleibt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Dauerbewilligungen

Artikel 25 Grundsatz

¹Dauerbewilligungen sind zulässig zur Nutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen von Montag bis Samstagnachmittag.

²Während den Reinigungszeiten stehen die Anlagen nicht zur Verfügung.

³Jeder Abtausch mit anderen Veranstaltern und ausfallende Benutzungen sind der Bauabteilung, Bereich Liegenschaften, zu melden.

3.15

(Mai 2025)

⁴Die Dauerbewilligung wird für ein Jahr erteilt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Bewilligungsinstanz nichts anderes verfügt.

⁵Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins in der Benützung soweit ab, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften über eine weitere Belegung durch diesen Verein. Vorgängig ist die Stellungnahme der Sportkommission einzuholen.

⁶Bevor eine Dauerbewilligung erstmals erteilt wird, ist die Sportkommission zur Stellungnahme einzuladen.

Artikel 26 Sportkommission

a) Wahl und Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat wählt eine Sportkommission.

²Diese besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, welche die örtlichen Vereine und Organisationen vertreten. Der Gemeinderat bestimmt, welche Vereine und Organisationen dabei zu berücksichtigen sind. Für spezielle Geschäfte können betroffene Hauswartungen oder Vertretungen anderer Altdorfer Sportvereine zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

³Das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Sportkommission.

⁴Die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften, führt das Sekretariat der Sportkommission, sofern der Gemeinderat nichts anderes bestimmt.

Artikel 27 b) Aufgaben

¹Die Sportkommission ist beratendes Organ bei der Koordination der Dauerbewilligungen.

²Der Gemeinderat kann die Sportkommission für weitere Aufgaben beiziehen, namentlich beim Neubau und bei Renovationen von Sportanlagen.

Artikel 28 Änderung und Entzug der Bewilligung

¹Die Bewilligungsinstanz kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen (z.B. Eigenbedarf durch die Gemeinde, Grossveranstaltungen, Festanlässe, etc.) ändern oder aufheben.

²Veranstalter, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 Aufsicht

Die Hauswartung überwacht den Betrieb und die Nutzung der benützten Räume und Anlagen. Die Benützenden haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Artikel 30 Gebühren

¹Die Nutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen gemäss Artikel 1 sind gebührenpflichtig.

3.15

(Mai 2025)

²Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung Hallen- und Sportanlagen im Anhang 1 sowie der Gebührenordnung Schulräumlichkeiten im Anhang 9, welche Bestandteil dieses Reglements sind.

Artikel 31 Rechtspflege

¹Verfügungen des Ressortleiters, der Bauabteilung, Bereich Liegenschaften oder des Schul-rats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

²Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ ist anzuwenden.

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 1. Januar 1998 über die Benützung von Hallen- und Sportanlagen der Gemeinde Altdorf;
- b) der Gemeinderatsbeschluss Nr. 359 vom 2. Mai 1984 über die Benützung der Sportplätze.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

¹ VRPV, RB 2.2345

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Gemeindepräsident: Sebastian Züst

Gemeindeschreiber: Bernhard Schuler

Anhänge

- Gebührenordnung Hallen- und Sportanlagen (Anhang 1)
- die Benützungsordnung für die Sporthalle Feldli (Anhang 2);
- die Benützungsordnung für die Aussenanlage Feldli (Anhang 3);
- die Benützungsordnung für die Turnhalle Bahnhofstrasse (Anhang 4);
- die Benützungsordnung für die Schulräumlichkeiten (Anhang 5);
- die Benützungsordnung für die Aula Hagen (Anhang 6);
- die Benützungsordnung für die Kochräume (Anhang 7);
- die Benützungsordnung für die Werkstätten (Anhang 8).
- Gebührenordnung Schulräumlichkeiten (Anhang 9)

3.15 Anhang 1 (Mai 2025)

GEBÜHRENORDNUNG über die Benützung von Hallen- und Sportanlagen der Gemeinde Altdorf

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Handhabung der Gebührenordnung ist der Gemeindeverwalter, bzw. die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften, zuständig. Das Beschwerderecht an den Gemeinderat ist gewahrt.
 - 1.2 Die Aufsicht über den Eingang der Gebühren liegt bei der Finanzabteilung.
 - 1.3 Die Hauswarte dürfen keine Gebührengelder entgegennehmen.
 - 1.4 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die festgesetzte Gebühr reduzieren oder erlassen.
 - 1.5 Die Benützung der Anlagen durch Jugendliche bis 20 Jahre (Junioren- und Jugendabteilungen der Vereine), J+S Kurse und/oder Sportveranstaltungen für Jugendliche, sind gratis.
 - 1.6 Bei ausserordentlicher Benützung behält sich der Gemeinderat die Gebührenfestsetzung vor.
 - 1.7 Die Rückerstattung von Gebühren für Sportanlagen an Altdorfer Vereine sind im Gemeinderatsbeschluss Nr. 593 vom 28. Juni 1999 speziell geregelt.

2. Gebühren

2.1 Belegung während der Woche
(Trainingsbetrieb Montag - Samstag)

2.11 Sporthalle Feldli (inkl. Benützung Aussensportanlage und Kraft-
raum)

Einzelhalle	Fr.	120.--	
		pro Jahresstunde *	
Doppelhalle	Fr.	240.--	
		pro Jahresstunde *	
Dreifachhalle	Fr.	360.--	
		pro Jahresstunde *	
Aussensportanlage Feldli	Fr.	120.--	
		pro Jahresstunde *	

2.12 Turnhalle Hagen

Einzelhalle	Fr.	120.--	
		pro Jahresstunde *	
Doppelhalle	Fr.	240.--	
		pro Jahresstunde *	
Dreifachhalle	Fr.	360.--	
		pro Jahresstunde *	

2.13 Bunker: Schwingkeller

Fr.	90.--	
	pro Jahresstunde *	

2.14 Fussballplätze:
Benützung durch Dritte

Fr.	120.--	
	pro Jahresstunde*	

Fussballclub Altdorf (vier Plätze)

Fr.	1000.--	
	Jahrespauschale **	

2.16 Der Meisterschaftsbetrieb ist in obgenannten Tarifen inbegrif-
fen.

3.15 Anhang 1 (Mai 2025)

- * Jahresstunde = 45 Wochen à 1 Stunde benutztes Objekt; gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 227 vom 21. März 2016
- ** Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 899 vom 19. Oktober 1998

2.2 Einmalige / Unregelmässige Benützung

Für alle übrigen Veranstaltungen von Altdorfer Vereinen gelten folgende Tarifansätze:

	halber Tag	ganzer Tag
Sporthalle Feldli (Dreifachhalle)	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Aussensportanlage Feldli	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Turnhalle Hagen (Dreifachhalle)	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Fussballplätze (pro Platz)	Fr. 50.--	Fr. 100.--

2.3 Auswärtige Benützer

Für auswärtige Benützer wird ein Zuschlag von 100 % auf den Tarif 2.2 erhoben.

Die Gebührenordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf

BENÜTZUNGSORDNUNG für die Sporthalle Feldli

Jugendliche

Jugendliche betreten und verlassen die Anlage gemeinsam mit der Lehrperson / TrainerIn.

Schul- und Vereinsbetrieb

Die Turngeräte und Turnmaterialien sind geordnet (anhand aufgehängter Fotos) und im richtigen Geräteraum (Nummern beachten) an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Die Lehrperson / LeiterIn trägt dafür die Verantwortung und kontrolliert dies.

Nach dem Turnunterricht / Training kontrolliert die verantwortliche Person, ob die Garderobenräume und Duschanlagen aufgeräumt, die Duschen abgestellt und die Lichter gelöscht sind.

Alle sportlichen Aktivitäten sind ausschliesslich in den Hallen durchzuführen. Korridore, Garderoben und Tribüne sind keine Turn- und Spielräume.

Die Lehrperson oder der/die Vereinsverantwortliche ist berechtigt, Personen, die in irgendeiner Weise den Unterricht / das Training stören, aus dem Gebäude zu weisen.

Die Geräte und das Material sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden.

Der Bodensaugnapf für die Deckel der Bodenhülsen, wird im jeweiligen Geräteraum der Halle deponiert.

3.15 Anhang 2 (Mai 2025)

Defektes Material ist im Lehrerzimmer zu deponieren und von der Lehrperson oder dem/der LeiterIn zuhanden des Hauswartes mit einer Notiz zu versehen.

Für sportliche Aktivitäten im Freien sind ausschliesslich Geräte und Material aus den Aussengeräteräumen zu verwenden.

Die Geräteräume sind während des Trainings zu schliessen und dienen weder als Spiel-, Turn- noch als Zuschauerraum.

Die Geräteraumtüre sind am Ende der Turnlektion/Veranstaltung zu schliessen.

Beim Verlassen der Hallen sind immer die Lichter zu löschen und die Hallentüren abzuschliessen.

Schuhwerk

Die Lehrpersonen, Trainer/in achtet darauf, dass die Turnhallen nur mit sauberen und nichtabfärbenden Hallenschuhen betreten werden.

Übermässige Verschmutzungen sind von den Verursachern zu reinigen.

TurnlehrerInnenzimmer

Das TurnlehrerInnenzimmer kann in besonderen Fällen auch an Dritte zur Verfügung gestellt werden (z.B. Schiedsrichter, Kursleiter, Kampfrichter).

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten. Während der Schulzeit (7.00h - 18.00h) besteht auch im Freien auf dem ganzen Schulhausareal ein Rauchverbot.

Essen, Trinken

Das konsumieren von Esswaren und Getränken ist in den Turnhallen, Korridoren und Garderoben untersagt.

Meisterschaftsbetrieb / Gelegenheitswirtschaft

Bei Meisterschaftsbetrieb können die Veranstaltenden eine Gelegenheitswirtschaft führen und dazu das Office/Theke nutzen. Im Bereich der Tribüne können Fest-/Bankgarnituren aufgestellt werden.

Die Veranstaltenden sind verantwortlich für:

- Kontrolle der WC-Anlagen während der Veranstaltung und besenreine Rückgabe
- Mitnahme liegengelassener Gegenstände (Kleider, Schuhe, Uhren etc.)
- Entfernung allfälliger Harz- oder Haftmittel vom Hallenboden und weiterer Anlageteile
- Leerung der Kehrichtkübel auf Tribüne, Garderoben, WC-Anlagen und vor Eingang Tribüne Feldli
- Eingesammelter Kehricht ist von den Veranstaltenden mit eigenen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken zu entsorgen (Depotort: Haupteingang Tribüne).
- Karton und PET-Flaschen sind mitzunehmen.
- Einwandfreie Reinigung des Office/Theke Tribüne Feldli
- Grobreinigung (besenrein) der Garderoben und der Tribüne Feldli

3.15 Anhang 2 (Mai 2025)

Die Reinigung hat unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen

Abnahme / Nachforderungen

Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Infrastrukturen so zurückgegeben werden, wie diese bei der Übernahme angetroffen worden sind. Die Abnahme erfolgt durch den Pikett leistenden Hauswart. Entstandene Schäden, Verluste am Inventar oder mangelhafte Reinigung werden festgehalten und den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Trennwand

Die Hallentrennwand ist nur von einer verantwortlichen Person (Lehrperson/LeiterIn) zu bedienen. Am Ende der Lektionen/Veranstaltungen sind die Trennwände herunterzufahren.

Benutzungsdauer/Schliessung

Um 22.30 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 22.45 Uhr ist das Gebäude spätestens zu verlassen. Bei Ende der Benützung sind die Lichter in den Hallen zu löschen und die Hallentüren abzuschliessen. Die letzten Benützer haben beim Verlassen des Gebäudes das Schiebtor in der Velohalle so zu schliessen, dass es verriegelt ist.

Die Benützungsordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.
Gemeinderat Altdorf

BENÜTZUNGSORDNUNG für die Aussenanlage Feldli

Zuteilung

Die Aussenanlage Feldli steht grundsätzlich den Benutzern der Sportanlagen zur Verfügung. Die Zuteilung richtet sich nach dem Belegungsplan.

Ausserhalb der Benützungzeiten von Schule und Vereinen, sowie Veranstaltungen, kann die Anlage von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Altdorf benützt werden.

Spielwiese

Der Benutzer ist verpflichtet vor der Nutzung der Spielwiese die aktuellen Wetterbedingungen zu berücksichtigen. Bei starkem Regen, Schnee oder anderen ungünstigen Witterungsbedingungen wird dringend empfohlen, die Nutzung der Spielwiese zu vermeiden, um Beschädigung des Rasens zu verhindern.

Die Rasenanlage darf mit Zapfen- oder Stollenschuhe betreten werden. Das Betreten der Rundbahn und des Allwetterplatzes sind jedoch nur mit Turnschuhe / Leichtathletikschuhe erlaubt.

Lautsprecheranlage

Die fest installierte Lautsprecheranlage steht primär für spezielle Anlässe zur Verfügung, sofern dafür eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

3.15 Anhang 3 (Mai 2025)

Aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft ist das Abspielen von Musik für gymnastische Übungen nicht über die fest installierte Lautsprecheranlage, sondern über mobile Musikanlagen vorzunehmen. Die direkte Beschallung der Anwohnerschaft ist untersagt. Die Lautstärke ist aus Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft nicht zu laut einzustellen.

Das Abspielen von Musik ist spätestens bis 21.00 Uhr gestattet.

Material

Auf den Aussenanlagen darf nur das hierfür bestimmte Material benützt werden. Dieses lagert in den Aussengeräteräumen. Es darf kein Hallenmaterial im Freien verwendet werden. Der Leiter ist verantwortlich für das Wegräumen, für die Reinigung und für die Ordnung in den Geräteräumen.

Wurfgeräte

Wurfgeräte dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen verwendet werden. Für das Speer- und Diskuswerfen sind von den Benützern die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Die durch diese Geräte verursachten Schäden sind von den Benützern/Veranstaltern umgehend zu beheben.

Aussenbeleuchtung

Die Hauptscheinwerfer sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

Markierungen

Markierungen auf der Spielwiese können von den Benutzern (Schule, Vereine und Veranstalter) der Sportanlage gemacht werden, sind aber zwingend mit der Bauabteilung abzusprechen.

Verankerungen

Jegliche Verankerung oder Befestigung von Geräten im Rasen müssen zwingend mit der Bauabteilung abgesprochen werden. Dies ist notwendig, da sich Leitungen der Sprinkleranlage unter dem Boden befinden.

Die Benützungsbefugnis tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf

3.15 Anhang 4 (Mai 2025)

BENÜTZUNGSORDNUNG für die Turnhalle Hagen

Jugendliche

Jugendliche betreten und verlassen das Gebäude gemeinsam mit der Lehrperson / Trainer/in.

Schul- und Vereinsbetrieb

Die Turngeräte und Turnmaterialien sind geordnet, anhand aufgehängten Fotos und im richtigen Geräteraum, Nummern beachten, an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Die Lehrperson / Leiter/in trägt dafür die Verantwortung und kontrolliert dies.

Nach dem Turnunterricht / Training kontrolliert die verantwortliche Person, ob die Garderobenräume und Duschanlagen aufgeräumt sind.

Alle sportlichen Aktivitäten sind ausschliesslich in den Hallen durchzuführen. Korridore und Garderoben sind keine Turn- und Spielräume.

Die Lehrperson oder der/die Vereinsverantwortliche ist berechtigt, Personen, die in irgendeiner Weise den Unterricht / das Training stören, aus dem Gebäude zu weisen.

Die Geräte und das Material sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden.

Der Bodensaugnapf, für die Deckel der Bodenhülsen, wird im jeweiligen Musikschrank der Halle deponiert.

3.15 Anhang 4 (Mai 2025)

Magnesia ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu verwenden. Die Geräte sind nach Gebrauch davon zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Hallenböden nicht verschmutzt werden. Allfällige Magnesiumspuren sind zu entfernen.

Ball Harz ist in den Hallen verboten

Defektes Material wird im Sanitätszimmer deponiert und durch die Lehrperson oder der/die Vereinsverantwortliche ins Schadenheft eingetragen.

Geräte und Material dürfen nicht im Freien verwendet oder anderweitig ausgeliehen werden.

Die Geräteräume sind während des Trainings zu schliessen und dienen weder als Spiel-, Turn- noch als Zuschauerraum.

Die Gittertüre im Geräteraum und das Geräteraumtor sind am Ende der Lektion/Veranstaltung zu schliessen.

Beim Verlassen der Hallen sind immer die Lichter zu löschen und die Hallentüren abzuschliessen.

Schuhwerk

Die Lehrpersonen, Trainer/in achtet darauf, dass die Turnhallen nur mit sauberen und nichtabfärbenden Hallenschuhen betreten werden.

Übermässige Verschmutzungen sind von den Verursachern zu reinigen.

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten. Während der Schulzeit (7.00h - 18.00h) besteht auch im Freien auf dem ganzen Schulhausareal ein Rauchverbot.

3.15 Anhang 4 (Mai 2025)

Essen, Trinken

Das Konsumieren von Esswaren und Getränken ist in den Turnhallen, Korridoren und Garderoben untersagt.

Meisterschaftsbetrieb/Gelegenheitswirtschaft

Bei Meisterschaftsbetrieb kann für die Betreibung eines Kioskes die Teeküche des Aula Komplexes dazu gemietet werden. Die Gelegenheitswirtschaft hat ausschliesslich im Foyer EG vor der Teeküche stattzufinden. Im Bereich des Kioskes können Fest-/Bankgarnituren aufgestellt werden.

Die WC Anlagen der Aula sind nicht Bestandteil der Gelegenheitswirtschaft.

Die Reinigung der genutzten Räume muss im Anschluss der Veranstaltung erfolgen. Alle Räume müssen besenrein abgegeben werden. Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde Altdorf zur Verfügung gestellt. Das Entsorgen des anfallenden Kehrriechts während dem Meisterschaftsbetrieb ist Sache des Veranstalters.

Abnahme / Nachforderungen

Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Infrastrukturen so zurückgegeben werden, wie diese bei der Übernahme angetroffen worden sind. Die Abnahme erfolgt durch den Pikett leistenden Hauswart. Entstandene Schäden, Verluste am Inventar oder mangelhafte Reinigung werden festgehalten und den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Trennwand

Die Hallentrennwand ist nur von einer verantwortlichen Person (Lehrperson/Leiter/in) zu bedienen. Zuvor müssen die Softklappen an den Seiten zurückgeklappt werden.

Am Ende der Lektionen/Veranstaltungen sind die Trennwände herunterzufahren und die Softklappen zu schliessen.

Benutzungsdauer/Schliessung

Um 22.30 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 22.45 Uhr ist das Gebäude spätestens zu verlassen. Bei Ende der Benützung sind die Lichter in den Hallen zu löschen und die Hallentüren 1-3 abzuschliessen. Beim den Haupteingangstüren darf nichts eingeklemmt werden und beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass sie geschlossen ist.

Die Benützungsordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.
Gemeinderat Altdorf

3.15 Anhang 5 (Mai 2025)

BENÜTZUNGSORDNUNG für Schulräumlichkeiten der Gemeinde Altdorf

Artikel 1 Übernahme

Die Übernahme der Räumlichkeiten und Infrastrukturen ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hauswart abzusprechen.

Artikel 2 Räume

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nur die gemäss Bewilligung zur Verfügung gestellten Räume benutzt werden.

Artikel 3 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Schulräumlichkeiten verboten.

Artikel 4 Sorgfaltspflicht

Die Verantwortlichen sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit besorgt.

Artikel 5 Verluste / Schäden

Verluste oder Schäden sind der Kontaktperson (siehe Reservationsbestätigung) oder dem Hauswart zu melden.

Artikel 6 Öffnungszeiten / Verlassen des Gebäudes

Die Lokalitäten sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen (Ausnahmen gemäss Reservationsbestätigung). Alle Türen (inklusive Haupteingang) und Fenster sind zu schliessen und die Lichter zu löschen. Die verantwortliche Person verlässt das Gebäude als letzte.

Artikel 7 Material/Gerätschaften

Sämtliches Material und Gerätschaften sind nach der Benützung am vorbestimmten Ort zu versorgen.

Artikel 8 WC Reinigung

Nach Veranstaltungen sind die WC-Anlagen zu kontrollieren.

Artikel 9 Nachtruhe

Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

Artikel 10 Einrichten / Abräumen

Das Einrichten und Abräumen ist Sache der Veranstaltenden. Das Anbringen von Dekorationen hat nach Rücksprache mit dem Hauswart zu erfolgen.

3.15 Anhang 5 (Mai 2025)

Artikel 11 Ruhe und Ordnung bei Grossveranstaltungen (Sicherheitsdienst)

Bei Grossveranstaltungen (Festanstlässe, Konzerte etc.) sind die Organisierenden für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes verantwortlich. Gegebenenfalls sind ausgebildete Sicherheitsdienste einzusetzen.

Artikel 12 Reinigung / Kehrrichtentsorgung

Die Reinigung hat unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. Die benützten Räume sind besenrein zu übergeben. Die maschinelle Nassreinigung wird vom Hauswart vorgenommen. Die Kehrrichtentsorgung ist Sache der Veranstaltenden.

Artikel 13 Abnahme / Nachforderungen

Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart oder die Kontaktperson. Entstandene Schäden, Verluste am Inventar oder mangelhafte Reinigung werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Die Benützungsordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf

BENÜTZUNGSORDNUNG für die Aula Hagen

Jugendliche

Jugendliche betreten und verlassen das Gebäude gemeinsam mit der Lehrperson/Verantwortlichen.

Übergabe/Rücknahme

Für die Übergabe hat sich die verantwortliche Person min. eine Woche der Veranstaltung beim Hauswart zu melden. Die Rücknahme erfolgt am gleichen Tag oder nach Absprache.

Alle Räume sind besenrein abzugeben. Kehricht ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Reinigungsmaterial kann zur Verfügung gestellt werden. Nachreinigungen werden verrechnet.

Schulbetrieb und Veranstaltungen

Aufstellen und abräumen der Stühle/Tische und den benötigten Infrastrukturen ist Sache des Veranstalters.

Das Mobiliar ist geordnet und dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Die Lehrperson/Verantwortliche trägt dafür die Verantwortung.

Nach der Lektion/Veranstaltung kontrolliert die Lehr- oder verantwortliche Person, ob die Räume aufgeräumt sind und die Lichter (Aula) gelöscht sind.

3.15 Anhang 6 (Mai 2025)

Die maximale Belegung in der Aula inkl. Zuschauer und Musiker, Theatergruppe etc. beträgt 200 Personen.

Die Lehrperson oder der/die verantwortliche Person ist berechtigt, Personen, die in irgendeiner Weise den Unterricht / die Veranstaltung stören, aus dem Gebäude zu weisen.

Das Mobiliar und die elektronischen Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln und dürfen nicht im Freien benutzt werden. Das Umstellen des Audio-Racks wird ausschliesslich vom Hauswart erledigt.

Defektes Material ist dem Hauswart zu melden.

Infrastruktur

Zum mietbarem Mobiliar gehören:

- Bühne 5m x 9m
- 200 Stühle
- 10 Klapptische
- 8 Stehtische
- 1 Klavier
- 1 Flügel
- 4 Stellwände
- 1 Whiteboard
- Beamer mit Leinwand
- zwei Lichttraversen mit insgesamt 8 Scheinwerfern
- Audioanlage mit 4 Lautsprecher

Schuhwerk

Die Lehrpersonen und Verantwortliche achten darauf, dass die Aula nur mit sauberen und nichtabfärbenden Schuhen betreten werden.

Für Lektionen der Schule und für Veranstaltungen mit Tanz und Bewegung müssen die Schuhe ausgezogen oder Hausschuhe getragen werden.

Übermässige Verschmutzungen sind von den Verursachern zu reinigen.

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten. Während der Schulzeit (7.00h - 18.00h) besteht auch im Freien auf dem ganzen Schulhausareal ein Rauchverbot.

Essen, Trinken

Das Essen und Trinken in der Aula ist untersagt. Für Aperitifs kann das Foyer Aula benützt werden. Die Teeküche kann dazu gemietet werden.

Gelegenheitswirtschaft

Bei Veranstaltungen kann für die Betreibung eines Kioskes die Teeküche des Aula Komplexes dazu gemietet werden. Die Gelegenheitswirtschaft hat ausschliesslich im Foyer EG vor der Teeküche stattzufinden. Im Bereich des Kioskes können Fest-/Bankgarnituren aufgestellt werden.

3.15 Anhang 6 (Mai 2025)

Die Reinigung der genutzten Räume muss im Anschluss der Veranstaltung erfolgen. Alle Räume müssen besenrein abgegeben werden. Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde Altdorf zur Verfügung gestellt. Das Entsorgen des anfallenden Kehrriechts während dem Meisterschaftsbetrieb ist Sache des Veranstalters.

Abnahme / Nachforderungen

Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Infrastrukturen so zurückgegeben werden, wie diese bei der Übernahme angetroffen worden sind. Die Abnahme erfolgt durch den Pikett leistenden Hauswart oder nach Absprache. Entstandene Schäden, Verluste am Inventar oder mangelhafte Reinigung werden festgehalten und den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Wände und Decken

An den speziellen schallabsorber Wänden der Aula darf nichts angebracht, aufgehängt oder befestigt werden.

An der Wand unter der Decke befindet sich ein Aufhängerohr (max. 100kg/m) das um läufig in der Aula montiert ist. An diesem und an den speziellen Aufhänge Punkte (max. 500kg/m) an der Decke können Installationen aufgehängt werden. Das max. Gewicht pro Träger beträgt 2000kg.

Es dürfen nur vertikale, keine dynamischen (schwingende etc.) Gewichte installiert werden.

Bühne und Boden

Die Bühne und der Boden der Aula sind vor mechanischen Einflüssen zu Schützen. Insbesondere sind harte Schläge, hohe Gewichte auf dem Boden der Aula und der Bühne verboten.

Das Umstellen der Bühne, kann nach Einweisung vom Veranstalter übernommen werden. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Aufwendungen, die durch das Umstellen anfallen, dem Veranstalter durch die Gemeinde Altdorf verrechnet.

Benützungsdauer/Schliessung

Richten sich nach der Bewilligung, die vorgängig eingereicht werden muss und anschliessend ausgestellt wird.

Die Benützungsordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf

3.15 Anhang 7 (Mai 2025)

BENÜTZUNGSORDNUNG Kochräume

- Der Kursleitung obliegt die Verantwortung für die Küchen sowie für das Öffnen und Abschiessen des Schulhauses während der ganzen Dauer des Kurses. Wenn bei Beginn alle KursteilnehmerInnen anwesend sind, ist der Eingang des Schulhauses abzuschliessen, ebenso nach Verlassen des Schulhauses.
- Die Kochräume sind in demselben Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
- Für die Kursleitung ist eine fachlich befähigte Person einzusetzen.
- Die Übergabe und die Rücknahme erfolgt zwischen der Kursleitung und der Kontaktperson der Schule Altdorf.
- Folgende Arbeiten müssen bei jedem Anlass durchgeführt werden:
 - Einzählen des Inventars
 - Kombinationen putzen und polieren
 - Speiseresten und Abfälle entsorgen
 - Boden wischen und feucht aufnehmen
- Küchentücher und Abwaschlappen sind selber mitzubringen.
- Beschädigtes Geschirr und Werkzeug ist der Kontaktperson zu melden. Die Neuanschaffung erfolgt durch die Schule und wird der Kursleitung weiterverrechnet.

3.15 Anhang 7 (Mai 2025)

- Es dürfen keine Lebensmittel oder Hilfsmittel aus der Küche oder aus dem Kühlschrank verwendet werden. Übriggebliebene Speisen müssen nach dem Kurs wieder mitgenommen werden.
- Die Übergabe und Abnahme muss pflichtbewusst durchgeführt werden, damit der nachfolgende Hauswirtschaftsunterricht nicht behindert wird.
- Wenn die am anderen Tag unterrichtende Lehrperson Mängel feststellt oder Beanstandungen anzubringen hat, meldet sie dies der Kontaktperson der Schule Altdorf.
- Kursbeginn ist frühestens um 18.00 Uhr.

Die Benützungordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf

3.15 Anhang 8 (Mai 2025)

BENÜTZUNGSORDNUNG Werkstätten

- Der Kursleitung obliegt die Verantwortung für die Werkstätten sowie für das Öffnen und Abschiessen des Schulhauses während der ganzen Dauer des Kurses. Wenn bei Beginn alle KursteilnehmerInnen anwesend sind, ist der Eingang des Schulhauses abzuschliessen, ebenso nach Verlassen des Schulhauses.
- Die Werkstätten sind in demselben Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
- Für die Kursleitung ist eine fachlich befähigte Person einzusetzen.
- Die Übergabe und die Rücknahme erfolgt zwischen der Kursleitung und der Kontaktperson der Schule Altdorf.
- Die Benützung der Werkzeuge und Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Alle Maschinen müssen vorschriftsgemäss bedient werden.
- Alle Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten
- Rohstoffe und Materialien (inkl. Hilfsmaterial) zur Herstellung und Bearbeitung der Werkgegenstände sind selber mitzubringen.

Die Benützungsordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf

GEBÜHRENORDNUNG für die Benützung von Schulräumlichkeiten der Ge- meinde Altdorf

Art. 1 Allgemeines

1.1 Während der Schulzeit von 07.00 – 18.00 Uhr ist der Schulrat bzw. der Schuladministrator für die Handhabung der Gebührenordnung zuständig. Das Beschwerderecht an den Schulrat ist gewahrt.

1.2 Bei Gesuchen ausserhalb der Schulzeiten ist bei einmaliger Benützung im ordentlichen Rahmen, bei wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Dauerbewilligungen (wiederholt) die Bauabteilung, Bereich Liegenschaften – mit Informationspflicht gegenüber dem Ressortverantwortlichen des Gemeinderates - zuständig. Bei allen anderen Gesuchen ist der Gemeinderat zuständig. Das Beschwerderecht an den Gemeinderat ist gewahrt.

1.3 Die Aufsicht über den Eingang der Gebühren liegt bei der Finanzabteilung.

1.4 Der Hauswart darf keine Gebührengelder entgegennehmen.

1.5 Auf begründetes Gesuch hin kann der Schulrat bzw. der Gemeinderat die festgesetzte Gebühr reduzieren oder erlassen.

1.6 Die Benützung der Anlagen durch Jugendliche bis 20 Jahre (Junioren- und Jugendabteilungen der Vereine) ist gratis.

1.7 Die Benützung durch die Einwohnergemeinde Altdorf (Behörden, Kommissionen, Verwaltung, Schüler- und Lehrerorganisationen), Lehrerweiterbildung Uri, Musikschule Uri sind gratis.

3.15 Anhang 9 (Mai 2025)

1.8 Bei ausserordentlicher Benützung behält sich der Schulrat bzw. der Gemeinderat die Gebührenfestsetzung vor.

Art. 2 Gebühren

2.1 Einmalige oder dauernde Benützung für Altdorfer Vereine und Organisationen

<i>Objekte</i>	<i>Einmalige Benützung</i>		<i>Dauerbenützung</i>
	<i>bis 4 Std. je Tag</i>	<i>über 4 Std. je Tag</i>	<i>pro 1 Std. je Woche und Jahr</i>
Mehrzweckraum St. Karl	80.--	120.--	180.--
Singsaal St. Karl	40.--	60.--	90.--
Aula Hagen	100.--	150.--	200.--
Schulküche	50.--	75.--	-
Musikraum Bernarda	40.--	60.--	-
Werkraum	40.--	60.--	-
Handarbeitszimmer	40.--	60.--	-
Eingangshalle Bernarda	40.--	60.--	-
Klassenzimmer	40.--	60.--	-
Gruppenraum	20.--	30.--	-

3.15 Anhang 9 (Mai 2025)

2.2 Einmalige oder dauernde Benützung für nicht Altdorfer Vereine, Organisationen und Firmen

Objekte	Einmalige Benützung		Dauerbenützung
	bis 4 Std. je Tag	über 4 Std. je Tag	pro 1 Std. je Woche und Jahr
Mehrzweckraum St. Karl	120.--	180.--	270.--
Singsaal St. Karl	60.--	90.--	135.--
Aula Hagen	200.--	300.--	400.--
Schulküche	80.--	120.--	-
Musikraum Bernarda	60.--	90.--	-
Werkraum	60.--	90.--	-
Handarbeitszimmer	60.--	90.--	-
Eingangshalle Bernarda	60.--	90.--	-
Klassenzimmer	60.--	90.--	-
Gruppenraum	30.--	45.--	-

2.3 Weitere Tarife / Nebenkosten

Beamer	50.-- pro Anlass
Benützung Musikanlage/TV/DVD	30.-- pro Anlass
Hellraumprojektor/Leinwand	20.-- pro Anlass
Aufwand Hauswart (Nassreinigung u. weitere Nachbereitungen)	60.-- pro Stunde
Anpassungen Infrastruktur Informatik (Internet, Netz, Software)	Nach Aufwand Fachperson Informatik
Benützung Konzertflügel	400.-- pro Anlass/Tag

3.15 Anhang 9 (Mai 2025)

Der Konzertflügel kann grundsätzlich für Auftritte von Schule und Musikschule Uri unentgeltlich benützt werden. Für die Benützung Dritter (Konzerte) kommt die vorgenannte Gebühr zur Anwendung. Der Flügel wird zweimal jährlich gestimmt. Zusätzlich gewünschte Stimmungen für Konzerte sind vom Veranstalter zu übernehmen. Dabei ist die Stimmung zwingend durch das Musikhaus Gisler, Altdorf, vornehmen zu lassen.

Die Einzelheiten betreffs Nutzung des Flügels für Schule, Musikschule Uri und Vereine werden in der Benützungsordnung Aula Hagen geregelt.

Die Benützungsordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Gemeinderat Altdorf